

Reformierte Kirchgemeinde Wald ZH

Erneuerungswahl der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Wahlanordnung

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2018 bis 2022 auf **Sonntag, 22. April 2018**, festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am 10. Juni 2018 stattfinden. Gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung sind die 7 Mitglieder und das Präsidium der Reformierten Kirchenpflege an der Urne zu wählen.

Die Wahl erfolgt mit gedruckten Wahlvorschlägen. In Anwendung von § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte sind bis spätestens **18. Dezember 2017** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Wald ZH, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald ZH, einzureichen. Formulare dazu können bei der Gemeindeverwaltung (Präsidialabteilung) oder über die Internetseite der Gemeinde – www.wald.zh.ch – bezogen werden.

Wählbar ist jede gemäss Art. 20 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Reformierten Kirchgemeinde Wald ZH unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil, Martin Fischer, Präsident, Wihaldenstrasse 30, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

557051

8. November 2017

Gemeinderat Wald ZH